

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil II

| 1955      | Berlin, den 26. April 1955  | Nr. 22 |
|-----------|---|--------|
| Tag       | Inhalt  | Seite  |
| 12. 4. 55 | Anordnung über die Regelung des Bezuges von Waren des Bevölkerungsbedarfs durch gesellschaftliche Konsumenten .....   | 141    |
| 22. 3. 55 | Anordnung über die Änderung der Zuordnung der Pyrotechnischen Fabrik Silberhütte  | 142    |
| 15. 4. 55 | Zweite Anordnung über die Vorlage von Unterlagen zur Übertragung von Preisen auf Preiskarteiblätter für Betriebe der genossenschaftlichen und privaten Wirtschaft | 143    |
| 15. 4. 55 | Anweisung über die Abordnung von Arbeitskräften in der volkseigenen Wirtschaft ..   | 144    |
| 30. 3. 55 | Bekanntmachung einer Änderung des Statuts des Instituts für Textiltechnologie der Chemiefasern .....  | 144    |
| f.        | Berichtigung .....  | 144    |

**Anordnung  
über die Regelung des Bezuges von Waren  
des Bevölkerungsbedarfs durch gesellschaftliche  
Konsumenten.**

**Vom 12. April 1955**

Zur Regelung des Bezuges von Waren des Bevölkerungsbedarfs durch gesellschaftliche Konsumenten, wie z. B. Haushaltsorganisationen, Betriebe und Organe der volkseigenen und genossenschaftlichen Wirtschaft und demokratische Organisationen (einschließlich der ihnen angeschlossenen bzw. unterstellten Schulen\* Betriebe usw.), wird folgendes angeordnet:

**Abschnitt I  
Einkauf im Einzelhandel**

§ 1

(1) Der Einkauf von Waren des Bevölkerungsbedarfs im Einzelhandel durch gesellschaftliche Konsumenten wird gestattet für:

- a) Waren in Kleinstmengen bis zu einer Gesamtkaufsumme von 50 DM, für Papierwaren nur bis zu einer Gesamtkaufsumme von 20 DM,
- b) Waren, die als Sachprämien für Betriebsangehörige bestimmt sind,
- c) Waren, die von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften aus eigenen Mitteln gekauft werden,
- d) Bekleidung für die Bewohner von Kinder-, Feierabend- und Pflegeheimen sowie Werkhöfen u. ä. Einrichtungen, sofern diesen Institutionen eine entsprechende Sorgepflicht obliegt,
- e) Sportartikel, außer Personenkraftwagen, Motorrädern und Fahrrädern sowie Geweben für Anzüge, Kleider u. ä.,
- f) Bücher,
- g) Spielwaren, außer mechanischem Spielzeug,

h) Zierporzellan (einschließlich Vasen, Aschenbecher u. ä.),

i) Kraftfahrzeug-, Motorrad- und Fahrradersatzteile einschließlich Zubehör (außer Kfz.-Bereifung und Fahrerbekleidung),

k) Badeeinrichtungen, Öfen und Herde, sofern sie zum Ersatz für gleiche, unbrauchbar gewordene Sachen bestimmt sind,

l) Arbeits- und Berufsbekleidung.

(2) Für den Einkauf gemäß Abs. 1 Buchstaben b bis l erfolgt keine Festsetzung eines Höchstbetrages für die Kaufsumme.

(3) Beim Einkauf der im Abs. 1 Buchstaben b bis d und k genannten Waren ist vom Käufer eine Bescheinigung vorzulegen, aus der der Verwendungszweck der Ware und die Quelle der Mittel ersichtlich sind. Die Bescheinigung ist mit den beim kontoführenden Kreditinstitut hinterlegten rechtsverbindlichen Unterschriften zu versehen und vom Einzelhandelsgeschäft mit dem erhaltenen Scheck bzw. Überweisungsauftrag (für Beträge ab 500 DM RE-Auftrag) dem kontoführenden Kreditinstitut zuzuleiten.

(4) Eine Ausgabe von Gutscheinen an Mitarbeiter zum Zwecke des eigenen Einkaufs ist unzulässig.

§ 2

(1) Über den im § 1 festgelegten Rahmen hinaus sind Einkäufe jeglicher Art durch gesellschaftliche Konsumenten im Einzelhandel unzulässig.

(2) In volkswirtschaftlich dringenden Fällen kann der Minister für Handel und Versorgung Ausnahmegenehmigungen erteilen. Diesbezügliche Anträge können nur von den für die gesellschaftlichen Konsumenten zuständigen Ministern, Staatssekretären m. e. G., Vorsitzenden der Räte der Bezirke, Leitern zentraler Dienststellen bzw. bei Parteien und Massenorganisationen von einem bevollmächtigten Mitglied des Sekretariats der zentralen Leitung gestellt werden.